

ORDNUNGSÄNDERUNG

Der Vorstandsvorstand hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Ordnungsänderungen der Schiedsrichterordnung beschlossen. Sie treten zum 01.07.2022 in Kraft.

Schiedsrichterordnung	
Alt	Neu
<p>§ 13 – Ordnungsstrafen</p> <p>1. Die SR unterstehen grundsätzlich der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des bfv.</p>	<p>§ 13 – Ordnungsstrafen</p> <p>1. Die SR unterstehen grundsätzlich der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des bfv. Meint ein SR-Ausschuss mit seiner Strafgewalt gem. § 13 Nr. 3 SRO nicht auszukommen, legt er den Vorgang über den VSA dem Kontrollausschuss vor.</p>
<p>§ 14 – Antrag auf Streichung von Schiedsrichtern</p> <p>Die SR-Ausschüsse sind berechtigt, SR, die sich nach Können, Charakter oder Auftreten für das SR-Amt nicht eignen, sowie mehrfach unentschuldigt an den monatlichen Pflichtversammlungen nicht teilnehmen, den Antrag auf Streichung zu stellen. Für Schiedsrichter auf Verbandsebene erfolgt dies beim bfv-Sportgericht, für Schiedsrichter auf Kreisebene beim Kreissportgericht.</p>	<p>§ 14 – Antrag auf Streichung von Schiedsrichtern</p> <p>Die SR-Ausschüsse sind berechtigt, SR, die sich nach Können, Charakter oder Auftreten für das SR-Amt nicht eignen, sowie die mehrfach unentschuldigt zur Spielleitung nicht antreten (§ 9 Nr. 5 SRO) oder mehrfach unentschuldigt an den monatlichen Pflichtversammlungen nicht teilnehmen, den Antrag auf Streichung zu stellen können von der Schiedsrichterliste gestrichen werden. Entsprechende Anträge legen die SR-Ausschüsse über den VSA dem Kontrollausschuss vor. Für Schiedsrichter auf Verbandsebene erfolgt dies beim bfv-Sportgericht, für Schiedsrichter auf Kreisebene beim Kreissportgericht.</p>